

1. Ausschließlichkeit, Abwehrklausel

1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil aller Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen - mit Ausnahme von Bauleistungen - zwischen dem Lieferanten (nachfolgend Auftragnehmer) und der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide (nachfolgend Fraport).

1.2 Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Fraport ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, welches dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält, oder die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis dessen Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist keine ausdrückliche Zustimmung.

2. Vertragsschluss, Leistungsänderungen

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für Fraport, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgegeben, keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer hat Bestellungen von Fraport innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen - gerechnet ab Zugang - verbindlich zu bestätigen, andernfalls ist Fraport zum Widerruf berechtigt.

2.3 Änderungen des Vertragsinhalts, wie z.B. des Liefer- und Leistungsumfangs, die sich aus Sicht des Auftragnehmers als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer der Fraport unverzüglich schriftlich vor deren Umsetzung unter Mitteilung etwaiger entstehender Mehraufwendungen anzeigen. Änderungen sowie deren Umsetzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fraport.

2.4 Änderungswünsche von Fraport wird der Auftragnehmer innerhalb von sieben Kalendertagen ab Anzeige auf ihre Machbarkeit und mögliche Konsequenzen hin überprüfen und Fraport das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen.

3. Lieferbedingungen, Bestimmungsort

3.1 Die Lieferung von Waren erfolgt DDP (geliefert verzollt gemäß Incoterms 2010) an den von Fraport benannten Bestimmungsort.

3.2 Der Bestimmungsort für nationale und internationale Warensendungen ist:

– für Postsendungen:

Fraport AG
60547 Frankfurt/Main

– für Lieferungen mit Kraftfahrzeugen:

Fraport AG
Gebäude 101a – Warenannahme
Zufahrt Tor 3
Mo.-Fr. von 7:00Uhr bis 11:30Uhr und 12:30Uhr bis 14:30Uhr
60549 Frankfurt/Main

3.3 Nach den EU-Vorschriften zur Sicherung des Luftverkehrs gegen terroristische Angriffe (Luftsicherheit) – insbesondere Verordnung (VO) EU 185/2010 (Anlage Nr.9) – muss die Fraport Sicherheitsprüfungen an Warenlieferungen in den sicherheitsempfindlichen Bereichen ("critical part") des Flughafens durchführen. Hinweise zum entsprechenden Anlieferungsprozess und zu seiner Abwicklung können unter www.fraport.de/flughafenlieferungen aufgerufen werden.

4. Einsatz von Subunternehmern

4.1 Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung oder deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fraport.

4.2 Im Fall des Einsatzes Dritter hat der Auftragnehmer diese im gleichen Umfang wie im Vertragsverhältnis zu Fraport geregelt, auf Datenschutz-, Geheimhaltungs- oder sonstige Sicherheitsregelungen zu verpflichten. Auf Anforderung sind Fraport die entsprechenden Verpflichtungserklärungen schriftlich vorzulegen.

5. Preistellung, Zahlungsbedingungen, Skonto

5.1 Der Preis schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und -kosten des Auftragnehmers, insbesondere Reisekosten, Verpackungs- und Transportkosten, Zölle, Abgaben oder sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass des Vertrags/der Bestellung, mit ein (Nettopreis). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten und gesondert auszuweisen.

5.2 Der Auftragnehmer erstellt über jede Bestellung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung. Auf der Rechnung sind die vollständige Bestellnummer und -positionen von Fraport sowie gegebenenfalls die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Entsprechende Leistungsnachweise über Art und Umfang der Leistungserbringung (Stundennachweise, Lieferscheine, Frachtbriefe etc.) sind beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Für alle wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5.3 Sofern weder die elektronische Rechnungsstellung, noch das sog. Gutschriftverfahren zwischen den Parteien vereinbart ist, hat die Rechnungsstellung in Papierform und ausschließlich an folgende Adresse (Rechnungseingangsstelle) zu erfolgen:

Fraport AG
Rechnungseingang
60547 Frankfurt/Main

5.4 Vorbehaltlich der Rechnungsprüfung erfolgen Zahlungen nach Leistungserbringung, Fälligkeit und Rechnungseingang an vorgenannter Rechnungseingangsstelle innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 Prozent Skonto auf den Nettorechnungsbetrag (Rechnungsbetrag ohne MwSt.), andernfalls binnen 30 Kalendertagen. Fristbeginn ist das Rechnungseingangsdatum bei vorgenannter Rechnungseingangsstelle. Bei berechtigten Rechnungen beginnt die Skontofrist ab dem neuen Rechnungseingangsdatum.

6. Informationspflichten des Auftragnehmers

6.1 Soweit der Auftragnehmer von der vereinbarten Leistung abweicht, wird er Fraport ausdrücklich darauf hinweisen.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fraport über Lösungen, die in Abweichung zur vereinbarten Leistung ökonomisch oder technisch besser geeignet sind, zu informieren und ihr diese anzubieten.

6.3 Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig einhalten kann, hat er Fraport unverzüglich und unter Angabe der Gründe darüber zu unterrichten. Sind die vereinbarten Liefertermine aus Sicht des Auftragnehmers nicht einzuhalten, so informiert er Fraport darüber hinaus über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung.

7. Überprüfung

7.1 Fraport ist berechtigt, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Dazu kann Fraport Einblick in Prüf- und Ausführungsunterlagen nehmen sowie Anlagen und Einrichtungen überprüfen, die zur Vertragsausführung notwendig sind. Ist darüber hinaus eine Besichtigung des Werks des Auftragnehmers erforderlich, wird sich Fraport vorab bei diesem für einen Termin innerhalb der Betriebszeiten anmelden.

7.2 Fraport ist ferner berechtigt, die Einhaltung der Regularien gemäß Ziffer 17 und Ziffer 18 zu überprüfen.

8. Unterlagen, Werkzeuge, Arbeitsmittel

8.1. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen von

Fraport verbleiben in deren Eigentum. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und einschließlich gegebenenfalls angefertigter Kopien nach Vertragserfüllung unverzüglich und unaufgefordert an Fraport zurückzugeben. Etwaige Urheberrechte von Fraport bleiben vorbehalten.

8.2 Dritten dürfen die Unterlagen ohne vorherige Zustimmung von Fraport nicht zugänglich gemacht werden.

8.3 Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Arbeitsmittel, die Fraport dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Fraport oder gehen in ihr Eigentum über.

8.4 Eine solche Zurverfügungstellung oder Fertigung von Werkzeug oder Arbeitsmittel wird im Vertrag gesondert vereinbart.

9. Verpackung

9.1 Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist Fraport berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung, insbesondere hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Lizenzierung zu erfüllen, dies Fraport auf Wunsch nachzuweisen sowie die sich für Fraport aus der Verpackungsordnung ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und - soweit diese nicht übertragbar sind - diese bei deren Erfüllung unentgeltlich zu unterstützen. (Sollte ausnahmsweise Fraport selbst als Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten und typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallenden Verkaufsverpackungen zu betrachten sein, so hat der Auftragnehmer Fraport darauf spätestens bei Auftragserteilung hinzuweisen.)

10. Termine, Verzug, Vertragsstrafe

10.1 Die mit Fraport vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindliche Vertragsfristen.

10.2 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie jede Teillieferung oder Teilleistung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fraport.

10.3 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit und kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Fraport nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziffer 10.4 bleibt unberührt.

10.4 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann Fraport neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 Prozent der Nettoauftragssumme pro Werktag verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 Prozent. Die Strafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

11. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

11.1 Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – der schriftlichen Abnahme durch Fraport. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch Fraport, ist ausgeschlossen.

11.3 Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Mitarbeiter der Fraport auf diese über. Fraport prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es Fraport vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Im Übrigen ist Fraport von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

12. Mängelansprüche

12.1 Die Rechte der Fraport bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung der Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme. § 438 Abs.1 Nr.1 und 2 BGB sowie § 634a BGB bleiben unberührt.

12.3 Fraport ist berechtigt, einen Mangel im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn eine dem Auftragnehmer gesetzte, angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos geblieben ist. Liegt kein Fall des § 637 BGB vor, ist weitere Voraussetzung, dass der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten hat.

13. Produkthaftung

13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit er für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, Fraport von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt auch, wenn zwischen Fraport und dem Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuldnerschaft besteht.

13.2 Darüber hinaus hat Fraport Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihr in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihr veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Fraport wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.

13.3 Fraport wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.

13.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14. Nutzungs- und Verwertungsrechte

14.1 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und wenn der Auftragnehmer selbst Inhaber aller Rechte ist, räumt der Auftragnehmer Fraport das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Produkten, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, die den Vertrag betreffen sowie an Entwicklungen und Anpassungen von Software und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Dritten hat anfertigen lassen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“), ein. Die Rechte gelten für alle Nutzungsarten. Fraport hat insbesondere das Recht, selbst oder durch Dritte solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern oder sie weiterzuentwickeln sowie sie öffentlich zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Teile hieraus nur mit schriftlicher Einwilligung von Fraport für sich selbst oder Dritte verwenden.

14.2 Sofern Leistungen Dritter wie zum Beispiel Fotos, Illustrationen, Grafiken etc. mit Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und eine Übertragung der ausschließlichen sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich sowie nach Verwendungszweck unbeschränkten Rechte an Fraport nicht möglich ist oder deren Abgeltung durch eine einmalige Nutzungsgebühr nicht möglich ist, so weist der Auftragnehmer Fraport darauf in jedem einzelnen Fall vollumfänglich hin.

14.3 Der Auftragnehmer räumt Fraport das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannt Nutzungsarten ein. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15. Schutzrechte

15.1 Wird Fraport von einem Dritten wegen vermeintlicher patentrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern der Fraport und unbeschadet gesetzlicher Ansprüche verpflichtet, diese von den Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die Fraport im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

15.2 Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Fraport von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Ein verlängerter, weitergeleiteter, erweiterter oder nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an den bestellten Waren wird von Fraport nicht anerkannt.

16.2 Nimmt Fraport ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Eigentumsübertragung an (einfacher Eigentumsvorbehalt), erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die Ware.

17. Lieferantenkodex der Fraport AG

Fraport engagiert sich für die Verankerung eines umfassenden Nachhaltigkeitsverständnisses in der gesamten Wertschöpfungskette. Um seinen Auftragnehmern klare Verhaltensrichtlinien zu geben, hat Fraport einen Verhaltenskodex für ihre Auftragnehmer (Lieferantenkodex der Fraport AG) veröffentlicht. Dieser kann im Internet unter www.fraport.de/einkauf-bauvergabe der Rubrik Allgemeine Informationen aufgerufen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Lieferantekodex der Fraport AG kodifizierten Grundsätze einzuhalten. Er wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Ziff. 4 des Lieferantenkodex der Fraport AG im Falle schwerer Verfehlungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe sowie im Falle unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes verpflichtet ist. Die Einzelheiten hierzu sind im Lieferantenkodex der Fraport AG geregelt.

18. Fraport-Regularien, Zugangsberechtigung

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, die nachfolgenden Regularien der Fraport einzuhalten. Diese werden Bestandteil des Vertrags.

Im Einzelnen sind dies insbesondere:

- die Ausweisordnung
- die Flughafenbenutzungsordnung
- die Allgemeine Flughafenordnung
- die Verkehrs- und Zulassungsregeln

Die Regularien können im Internet unter www.fraport.de/einkauf-bauvergabe in der Rubrik Allgemeine Informationen aufgerufen werden.

18.2 Das vom Auftragnehmer zur Durchführung der Leistung eingesetzte Personal sowie Fahrzeuge, dürfen nur mit entsprechenden (Flughafen-) Ausweisen und Genehmigungen der Fraport betreten bzw. befahren werden. Notwendige Flughafenführerscheine und Fahrzeugzulassungen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig zu beantragen.

18.3 Ausweise und Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung beim Servicecenter Flughafenausweise zu beantragen. Einzelheiten dazu sind im Internet unter www.fraport.de/flughafenausweise zu finden.

18.4 Sämtliche Kosten für die Beantragung von Ausweisen, Führerscheinen und Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

19.1 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

19.2 Der Auftragnehmer hat nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht.

19.3 Abtretungen von Forderungen gegen Fraport sind außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB ausgeschlossen.

20. Vertragsbeendigung

20.1 Die Vertragslösungsrechte bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

20.2 Fraport kann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

20.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

20.4 Im Falle einer Kündigung besteht unbeschadet der sonstigen Rechte von Fraport lediglich Anspruch auf Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen, die für Fraport verwertbar sind.

21. Geheimhaltung, Referenz

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des gegenseitigen Vertrages bekannt gewordenen kommerziellen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen vertraulichen Informationen sowie die Unterlagen von Fraport geheim zu halten und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und unberechtigte Verwertung durch Dritte zu verhindern.

21.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Information dem Auftragnehmer vor der Mitteilung nachweislich bekannt war, der Öffentlichkeit nach Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Auftragnehmers bekannt oder allgemein zugänglich wird oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anweisung veröffentlicht werden muss.

21.3 Die Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers besteht während der Dauer des Vertrages und für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren ab Beendigung des Vertrages.

21.4 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fraport berechtigt, in Pressemitteilungen oder sonstigen Veröffentlichungen über den Vertragsinhalt zu berichten oder Fraport als Referenz zu benennen.

22. Datenschutz

22.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen.

22.2 Sofern der Auftragnehmer als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten von Fraport verarbeitet, wird der Auftragnehmer mit Fraport zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. ab 25. Mai 2018 gemäß Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) abschließen sowie die hierfür erforderlichen Informationen in Form des bei Bedarf von Fraport zur Verfügung gestellten Lieferanten-Fragebogens zur Verfügung stellen.

22.3 Falls der Auftragnehmer diese Daten an einem Standort außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, wird der Auftragnehmer mit Fraport ergänzende Vereinbarungen abschließen, die ein angemessenes Datenschutzniveau beim Auftragnehmer sicherstellen; setzt der Auftragnehmer hierfür Subunternehmer ein, wird der Auftragnehmer auf Wunsch von Fraport sicherstellen, dass diese entsprechende Vereinbarungen mit Fraport abschließen.

22.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fraport.

22.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG bzw. auch nach dem 25. Mai 2018 während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtungserklärungen sind Fraport auf Wunsch vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat, mit der gebotenen Sorgfalt, darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DS-GVO beachten und die aus dem Bereich von Fraport erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

22.6 Den Datenschutzbeauftragten von Fraport sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

23. Vertragssprache, Gerichtsstand, anwendbares Recht

23.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

23.2 Die Verträge unterliegen dem zwischen inländischen Parteien anwendbaren materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie des Kollisionsrechts.

23.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

Gültig ab März 2018

Herausgeber: Zentraler Einkauf und Bauvergabe Fraport AG